

Schulterschluss leben

Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe: November 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe

- > Im Blickpunkt: Agrarbeihilfen in den Baltischen Staaten

Ländernachrichten

- > Estland: Anerkennung von Urkunden wird vereinfacht
- > Lettland: Verabschiedung des neuen Baugesetzes
- > Litauen: Änderung bei den Einspeisetarifen für Solarstrom
- > Im Blickpunkt: Einführung der neuen Datenschutzgrundverordnung
- > Internes: Konferenz zur Zukunft der Energieversorgung Vilnius
- > Internes: 3. Branchentreffen Erneuerbare Energien am 20. November 2013 in Nürnberg

Liebe Leserinnen und Leser,

die aktuelle Ausgabe des Baltikumsbriefes behandelt ausführlich Agrarbeihilfen in Estland, Lettland und Litauen. Aufgrund der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik handelt es sich hierbei um kein rein nationales Thema. Das Thema Agrarbeihilfen betrifft dabei nicht nur Unternehmer im Bereich Landwirtschaft, sondern hat Bedeutung weit darüber hinaus.

Die Bedeutung dieses Themas, unter anderem in finanzieller Hinsicht für den EU-Haushalt, lässt sich an den drei Jahre lang dauernden Diskussionen in Brüssel über die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik erkennen. Am 26. Juni 2013 wurde jedoch eine politische Einigung über die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zwischen den drei Institutionen (Europäisches Parlament, Rat und Kommission) erzielt.

Die Gemeinsame Agrarpolitik ist dabei mehr als nur zusätzliche Regeln und Verordnungen auf Europäischer Ebene. Praktisch bedeutet sie umfangreiche finanzielle Beihilfen für Unternehmer und Landwirte.

Obwohl nach wie vor ein erheblicher Unterschied in der Gewährung finanzieller Mittel zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten besteht, werden insbesondere in den drei Baltischen Staaten, in denen Landwirtschaft traditionell eine sehr große Rolle spielt, eine Vielzahl an Fördermitteln zur Verfügung gestellt.

Dies birgt Chancen insbesondere auch für ausländische Investoren im Bereich Landwirtschaft, die noch längst nicht ausgeschöpft sind.

Wir hoffen, dass dieser Baltikumsbrief dazu beitragen kann, diese Chancen zu nutzen.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen



Alice Salumets

Ihre
Alice Salumets

Rechtsanwältin
Leiterin Rechtsberatung und Steuerberatung Estland

Im Blickpunkt: Agrarbeihilfen in den Baltischen Staaten

> Die gemeinsame Agrarpolitik der EU: Grundprinzipien der Förderung landwirtschaftlicher Tätigkeit

Vorrangiges Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) ist die Steigerung der Produktivität landwirtschaftlicher Tätigkeiten innerhalb der Mitgliedstaaten. Dies soll durch eine Erhöhung des pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen geschehen. Hierfür stellt die Europäische Union Fördermittel bereit und schafft Anreize, die Investoren anziehen sollen.

Vor diesem Hintergrund bieten insbesondere die Baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen mit ihren gemessen an der Landesgröße umfangreichen Agrarflächen und den vielen zur Verfügung stehenden Fördermitteln hervorragende Möglichkeiten für Investoren.

Estland

Kurz gelesen:

- > Das zuständige Amt für Landwirtschaftliche Register und Infosysteme (estnische Abkürzung PRIA) hat im Jahr 2012 für 24 535 Antragsteller insgesamt über 310 Millionen Euro an Fördermitteln ausbezahlt.
- > Im Jahr 2013 wurde eine Einigung über die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU erzielt, deren Umsetzung ab dem 1. Januar 2014 beginnt.
- > Hierdurch sollen Direktzahlungen an Landwirte gerechter verteilt werden und öffentliche Leistungen (z.B. im Bereich Naturschutz) werden begünstigt. Durch Zuschläge werden besonders die Berechtigten in ungünstigen Agrargebieten und die Junglandwirte gefördert.
- > Das Recht, ein landwirtschaftliches Grundstück mit einer Fläche von mehr als 10 Hektar zu erwerben, hat eine juristische Person nur dann, wenn sie nachweisen kann, dass sie drei Jahre vor dem Erwerb in der Landwirtschaftsbranche tätig gewesen ist. Ohne dreijährige Erfahrung ist die Genehmigung des zuständigen Landrates erforderlich.

> Umsetzung der GAP in Estland

Vorrangige Aufgabe der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union ist in Estland die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie den Markt für landwirtschaftliche Produkte weiter zu entwickeln und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Lebensmittel- und Landwirtschaftsindustrie zu erhöhen.

Um dies zu erreichen, werden von dem estnischen Landwirtschaftsministerium staatliche Beihilfemaßnahmen ausgearbeitet und ihre Anwendung koordiniert.

Im Jahr 2013 wurde eine Einigung über die Reform der Agrarförderung erzielt. Die Umsetzung dieser Reform beginnt ab dem 1. Januar 2014.

> Was ändert sich?

- > Direktzahlungen an Landwirte sollen gerechter verteilt werden und öffentliche Leistungen (z.B. im Bereich Naturschutz) begünstigen. Durch Zuschläge werden besonders die Berechtigten in ungünstigen Agrargebieten und die Junglandwirte gefördert;
- > Die Marktverwaltungsmechanismen werden einfacher, effektiver und schneller;
- > Die Landwirtschaftspolitik konzentriert sich mehr auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Förderung der Innovation;
- > Den landwirtschaftlichen Betrieben werden neue Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, um mit schnell abweichenden Preisen und Erträgen zurechtzukommen.

> Die zuständige Behörde in Estland

Die zuständige Behörde für die Förderung landwirtschaftlicher Tätigkeit in Estland ist das Amt für Landwirtschaftliche Register und Infosysteme (auf Estnisch: *Põllumajanduse Registrate ja Infosüsteemide Amet* - nachfolgend „PRIA“).

Die Aufgaben von PRIA sind die Koordinierung und Durchführung der Verfahren zur Vergabe der EU-Agrarsubventionen und Zuweisung von EU-Fördermitteln aus dem Europäischen Fischereifonds sowie die Gewährung der Fördermittel. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden von PRIA staatliche Register und andere Datenbanken geführt, bearbeitet und analysiert. Außerdem hat PRIA die staatliche Aufsicht über die zweckmäßige Benutzung der ausbezahlten Fördermittel inne.

Auf der Homepage von PRIA (<http://pria.ee>) ist ein detaillierter Zeitplan zur Beantragung von Fördermitteln veröffentlicht.

> Innerstaatliche Regelungen für Fördermittel

Grundsätzlich ähnelt das Fördermittelsystem aufgrund der EU-weiten Harmonisierung den Systemen anderer EU-Staaten, da die Grundlagen der Förderung in allen Mitgliedsstaaten vergleichbar sind. Neben EU-Fördermitteln existieren auch nationale Fördersysteme, die aus dem estnischen Staatshaushalt finanziert werden.

Grundlagen der GAP, zuständige Behörden, Voraussetzungen und Regeln für die Gewährung von zusätzlichen Direktzahlungen und Übergangsförderungen, aber auch Grundlagen und Ausmaß der staatlichen Aufsicht sind in dem estnischen Gesetz zur Umsetzung der GAP festgelegt. Außerdem bestimmt das genannte Gesetz die Haftung für einen Verstoß gegen Förderrichtlinien. Das Gesetz zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik setzt im Zusammenspiel mit der EU-Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates folgende Grundlagen für Agrarbeihilfen fest:

- > einheitliche Flächenzahlung und zusätzliche Direktzahlungen für Feldkulturen und Tierzucht: Die einheitliche Flächenzahlung, zusätzliche Direktzahlungen sowie die Subventionen zur Förderung der Verarbeitung und des Exportes von landwirtschaftlichen Produkten werden aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGF) finanziert;
- > Förderprogramme zur Entwicklung des ländlichen Raums in Estland (MAK 2004 2006, MAK 2007–2013 und MAK 2014–2020);
- > Förderungen zur Wahrung der Preisstabilität und optimaler Preisverhältnisse.

Für das Jahr 2013 sind sechs verschiedene inländische Fördermittel vorgesehen. Diese betreffen:

- > Landwirtschaftsversicherungen;
- > Zucht von Landwirtschaftstieren;
- > Vertretung des Landwirts oder seiner Mitarbeiter während Abwesenheit oder Urlaub;
- > Förderung der allgemeinen Marktentwicklung;

- > Bekämpfung von gefährlichen Pflanzenschädlingen und -krankheiten;
- > Durchführung eines Praktikums.

Für die vorgenannten sechs Förderarten sind im Budget 2013 Finanzmittel insgesamt in Höhe von 67 Millionen Euro vorgesehen. Nach dem Gesetz sind im Bedarfsfall Unterstützungsgelder zur Beseitigung von Umweltschäden erlaubt, u.a. Beseitigung und Vernichtung von Kadavern.

> Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

Die Landwirtschaft ist der einzige Wirtschaftssektor, der größtenteils aus EU-Mitteln finanziert wird. Mittel für die Finanzierung der GAP stammen aus dem allgemeinen Haushalt der EU. Maßnahmen der ländlichen Entwicklung werden dagegen gemeinsam von den Mitgliedsstaaten und der EU finanziert.

Im Jahr 2012 hat PRIA an 24535 Antragsteller insgesamt 310,02 Millionen Euro zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und zur allgemeinen Verbesserung der Lebensqualität sowie zur Verbesserung der Nahrungsmittelversorgung ausgezahlt.

Von diesen 310,02 Millionen Euro gingen 233,46 Millionen Euro zulasten der EU und 76,56 Millionen Euro wurden von der Republik Estland gezahlt. Seit 2004, dem Beitritt Estlands zur EU, sind insgesamt Fördermittel in Höhe von 1,8 Milliarden Euro durch PRIA ausgezahlt worden, 1,45 Milliarden davon in der Programmperiode 2007-2013. Die Zahl der Förderberechtigten war im Jahr 2012 ca. um 1900 und die Summe der Fördermittel um 23,6 Millionen Euro höher als im Vorjahr.

In den Jahren 2007-2013 betrug die Subventionen für die estnische Landwirtschaft insgesamt 935 Millionen Euro. Für die neue Förderperiode ab dem Jahr 2014 werden 961 Millionen Euro geplant und mindestens 25% davon stammen aus dem Staatshaushalt der Republik Estland.

Direktzahlungen im Überblick:

Förderungsart / Zahlungen für	Höhe EUR			
	2010	2011	2012	2013
Einheitliche Flächenzahlung / ha	EUR 80,90 (EEK 1213,23)	EUR 91,10	EUR 100,48	

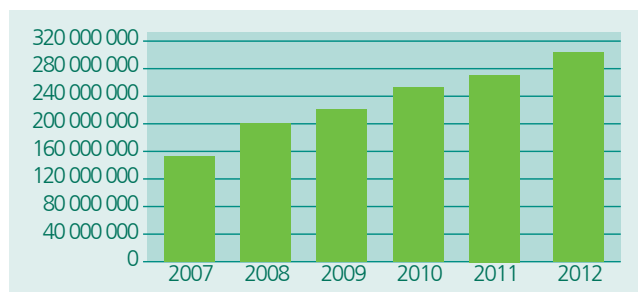
Nationale Fördermittel im Überblick:

Förderungsart / Zahlungen für	Höhe EUR			
	2010	2011	2012	2013
Feldkulturen / ha	EUR 21,95 (EEK 343,43)	EUR 20,93	EUR 18,97	
Grassamen / ha	EUR 37,29 (EEK 583,46)	EUR 31,73	EUR 25,58	
Milch / kg	EUR 0,017 (EEK 0,27)	EUR 0,20	EUR 0,02	EUR 0,02
Haltung von Rind / Tier	EUR 77,54 (EEK 1213,23)	EUR 82,62	EUR 87,69	EUR 75,52
Schaf / Tier	EUR 5,35 (EEK 83,71)	EUR 4,94	EUR 4,46	EUR 2,56
Haltung von Schaf / Tier (mindestens 1 Jahr alt)	EUR 10,19 (EEK 159,38)	EUR 11,40	EUR 13,82	EUR 13,83
Haltung von Kühen (mindestens 8 Monate alt)	EUR 82,51 (EEK 1290,93)	EUR 79,24	EUR 78,73	EUR 64,77
Sonderzahlungen für Milchsektor / Tier	EUR 73,98 (EEK 1157,47)	EUR 81,84	EUR 86,85	

Für das Jahr 2013 sind bisher die folgenden Beträge vorgesehen:

- > Landwirtschaftsversicherung insgesamt in Höhe von 20 000 EUR;
- > Zucht von Landwirtschaftstieren bis 213,20 EUR / Tier;
- > Vertretung des Landwirts 13 EUR/pro Stunde;
- > Förderung der allgemeinen Marktentwicklung nach Kosten
- > Praktikumsförderung insgesamt in Höhe von 200 000 EUR.

Ausgezahlte Fördermittel im Überblick (gesamt):



> Regeln für die Gewährung von EU-Fördermitteln

Die Höhe der Förderung hängt von der Erfüllung der Anforderungen ab, die sich je nach Fördermittel unterscheiden können.

Hierbei achten die Aufsichtsbehörden insbesondere auf die Erhaltung der Flächen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Außerdem besteht die allgemeine Verpflichtung, Dauergrünland möglichst umfassend zu bewahren.

Des Weiteren sind Maßnahmen gegen Bodenerosion, für die Erhaltung organischer Substanzen im Boden und der Erhaltung der Bodenstruktur sowie die umfassende Bewahrung von Dauergrünland vorgeschrieben. Außerdem ist die Übernahme folgender Verpflichtungen Voraussetzungen für den Erhalt von Fördermitteln:

- > Pflegemaßnahmen für landwirtschaftliche Flächen;
- > Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und unerwünschtem Abfluss;
- > Verbot des Verbrennens von Gras, Stroh, Heu und ähnlichen Materialien auf Landwirtschaftsland;

> Begrenzungen beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken

Keine Beschränkungen bestehen für natürliche Personen aus der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und den Mitgliedsstaaten der OECD, wenn sie landwirtschaftliche Grundstücke als natürliche Personen erwerben wollen.

Keine Beschränkungen bestehen auch für juristische Personen mit dem Sitz in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem OECD-Staat beim Kauf von Acker- oder Forstland, wenn die Fläche 10 Hektar nicht übersteigt.

Das Recht ein landwirtschaftliches Grundstück mit der Fläche über 10 Hektar zu erwerben hat eine juristische Person nur dann, wenn sie nachweisen kann, dass sie drei Jahre vor dem Erwerb in der Landwirtschaftsbranche tätig gewesen ist. Ohne dreijährige Erfahrung ist die Genehmigung des zuständigen Landrates erforderlich. Juristische Personen aus Drittstaaten benötigen dagegen immer die Genehmigung des Landrates; ebenso müssen sie nachweisen, dass sie mindestens ein Jahr eine unternehmerische Tätigkeit in der Landwirtschafts- oder Forstbranche ausgeübt haben.

Außerdem ist die Niederlassung der ausländischen Person ins estnische Handelsregister einzutragen.

Lettland

Kurz gelesen:

- > Zurzeit existiert in Lettland immer noch ein Agrarförderungssystem, das auf dem vorherigen Verfahren zur Gewährung von Beihilfen basiert und eine breite Palette von Leistungen, einschließlich der ergänzenden nationalen Direktzahlungen, vorsieht.
- > Lettland führt die von der Europäischen Union entwickelten Grundsätze ein, die zu einer stärkeren Kontrolle der Gewährung von Beihilfen und einer rationaleren Verteilung der Beihilfen beitragen sowie produzierende Landwirte mehr unterstützen sollen. Unter anderem ist vorgesehen, dass Lettland nicht mehr berechtigt sein wird, zusätzliche Direktzahlungen zu gewähren.
- > Um einen möglichst schonenden Übergang auf den neuen Rechtsrahmen zu schaffen, hat Lettland im Jahr 2013 noch staatliche Beihilfen der Übergangsperiode gewährt, die mit den Beihilfen des Jahres 2012 identisch waren.
- > Der Umfang der Direktzahlungen weist in Lettland eine steigende Tendenz auf, um den Durchschnitt der Europäischen Union zu erreichen.

> Überblick über die gegenwärtige Situation

Lettland erhält nach Rumänien den zweitgeringsten Beihilfensatz innerhalb der EU. Dies ist seit dem Jahr 2004 der Fall. Damit erhält Lettland weniger als seine beiden Nachbarstaaten, obwohl die Baltischen Staaten eine einigermaßen ähnliche Entwicklung und Struktur aufweisen.

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik entwickelten und genehmigten die Institutionen der Europäischen Union eine Reihe von Vorschlägen, die einerseits eine Reduzierung der Beihilfen auf Unionsebene zum Ziel haben, andererseits jedoch eine schrittweise Erhöhung des Umfangs der staatlichen Beihilfen in mehreren Ländern, darunter auch in Lettland, anstreben.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Agrarsubventionen für die Baltischen Staaten die niedrigsten innerhalb der EU. Zahlenmäßig stellte sich dies so dar, dass die Direktbeihilfen bzw. -zahlungen im europäischen Durchschnitt im Jahr 2012 bei EUR 269 pro ha lagen.

Hingegen lag die Höhe der durchschnittlichen Agrarbeihilfen in Lettland lediglich bei EUR 95. Das gegenwärtige System der Direktzahlungen, welches auf einer in der Vergangenheit erzielten Anbau- und Produktionsmenge basiert, bevorteilt die „älteren“ Mitgliedstaaten wie Irland; denn dort erhalten die Landwirte signifikant höhere Subventionen als EU-Länder in Mittel- und Osteuropa.

> Zuständige Behörde und Antragstellung

Die Verteilung der Agrarsubventionen in Lettland steht unter Aufsicht des Amtes für Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (in Lettisch: *Lauku atbalsta dienests*). Diese Behörde ist verantwortlich für die Umsetzung einer Förderpolitik in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung im Einklang mit nationalem und europäischem Recht.

Lettische Landwirte können Subventionen beantragen und dabei unter verschiedenen Förderprogrammen und -maßnahmen wählen. Hierfür ist die schriftliche Einreichung eines Antrags bei einer der neun Dienststellen der o.g. Behörde erforderlich. Die Antragstellung kann auch in elektronischer Form geschehen.

Die Frist der Antragstellung ist meistens der 15. Mai 2013. Es ist aber möglich, die eingereichten Anträge bis zum Juni 10. Juni des jeweiligen Jahres zu korrigieren; dies führt in der Regel zu einer proportionalen Kürzung der Beihilfen. Des Weiteren richtet sich die Einreichungsfrist nach den jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzungs- und Produktionsarten.

> Arten der Förderung

Die Förderung erfolgt in Lettland in Form von Zuschüssen aus dem Haushalt der Europäischen Union. Die Bereitstellung erfolgt im Falle gekoppelter und entkoppelter Beihilfen aus dem Staatshaushalt.

> Direktzahlungen

Direktzahlungen erfolgen in Lettland auf Grundlage der Ministerkabinettsverordnung Nr. 139 vom 12. März 2013. Diese Verordnung beschreibt das Vorgehen bei Direktzahlungen in Form einer einheitlichen Flächenzahlung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009.

Nutzungsart	Höhe LVL (EUR) pro ha			
	2010	2011	2012	2013
Einheitliche Flächenzahlung	LVL 46,00 (EUR 65,32)	LVL 53,5 (EUR 75,97)	LVL 59,25 (EUR 84,31)	LVL 65,16 (EUR 92,66)

Ferner gibt es noch weitere Pauschalzahlungen, die auf verschiedene landwirtschaftliche Güter entfallen:

Zahlungen für		LVL (EUR) pro t			
		2010	2011	2012	2013
1.	Zucker	LVL 8,39 (EUR 11,91)	LVL 5,58 (EUR 7,92)	LVL 5,48 (EUR 7,78)	LVL 5,48 (EUR 7,80)
2.	Milch > für 30-79t	LVL 8,5 (EUR 12)	LVL 8,5 (EUR 12)	LVL 8,35 (EUR 12)	LVL 8,35 (EUR 12)
	> ab 80t	LVL 7,66 (EUR 10,9)	LVL 7,66 (EUR 10,90)	LVL 7,52 (EUR 10,80)	LVL 7,52 (EUR 10,80)
3.	Qualitätsverbesserung von Stärkekartoffeln			LVL 56,74 (EUR 80,57)	LVL 56,74 (EUR 80,57)

> Entkoppelte Beihilfen

Darüber hinaus wird eine Förderung in Form von entkoppelten Beihilfen gewährt:

Zahlungen für		LVL (EUR) pro ha/t/Tier			
		2010	2011	2012	2013
1.	Flächen (ha)	LVL 22,71 (EUR 32,24)	LVL 22,88 (EUR 32,48)	LVL 17,84 (EUR 24,28)	LVL 13,14 (EUR 18,65)
2.	Anbauflächen (ha)	LVL 25,52 (EUR 36,23)	LVL 20,37 (EUR 28,92)	LVL 19,49 (EUR 27,67)	LVL 19,77 (EUR 28,07)
3.	Stärkekartoffeln (t)	-	-	LVL 126,04 (EUR 178,97)	LVL 126,74 (EUR 179,97)
4.	Viehhaltung (Tier)	-	LVL 35,55 (EUR 50,48)	LVL 34,66 (EUR 49,21)	LVL 35,51 (EUR 50,42)
5.	Schlacht- oder Exportvieh (Tier)	LVL 32,96 (EUR 46,8)	-	LVL 42,65 (EUR 60,56)	LVL 44,49 (EUR 63,17)
6.	Flächenzahlungen für Jungfarmer (ha)	LVL 19,21 (EUR 27,20)	LVL 19,57 (EUR 27,78)	LVL 17,7 (EUR 25,13)	LVL 16,47 (EUR 23,38)

> Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes

Des Weiteren normiert die Ministerkabinettsverordnung Nr. 295 vom 23. März 2010 weitere Agrarbeihilfen, die insbesondere der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Insoweit konkretisiert die genannte Ministerkabinettsverordnung die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, um eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes zu gewährleisten. Im Folgenden ein Über-

blick über Förderzahlungen in Bezug auf die am häufigsten vorkommenden landwirtschaftlichen Güter.

Zahlung für		LVL (EUR) pro ha			
		2010	2011	2012	2013
1.	Dauerwiesen und -weiden, Nektarpflanzen	LVL 97,74 (EUR 138,79)	LVL 96,53 (EUR 137,07)	LVL 96,28 (EUR 138)	LVL 96,28 (EUR 138)
2.	Weizen, Roggen, Hafer und Mischungen hiervon, Raps, Erbsen, Zuckerrüben, Hülsen- und Grünfrüchte	LVL 76,49 (EUR 108,61)	LVL 75,54 (EUR 107,26)	LVL 75,35 (EUR 108)	LVL 75,35 (EUR 108)
3.	Gemüse	LVL 252,86 (EUR 359)	LVL 249,72 (EUR 354)	LVL 249,08 (EUR 357)	LVL 249,08 (EUR 357)
4.	Kartoffeln und Stärkekartoffeln	LVL 225,23 (EUR 319)	LVL 222,44 (EUR 315)	LVL 221,87 (EUR 318)	LVL 221,87 (EUR 318)
5.	Obstbäume und -sträucher	LVL 296,77 (EUR 421)	LVL 293,09 (EUR 410)	LVL 292,34 (EUR 419)	LVL 292,34 (EUR 419)
6.	Äpfel und Birnen	LVL 276,23 (EUR 392)	LVL 272,80 (EUR 387)	LVL 272,10 (EUR 390)	LVL 272,10 (EUR 390)
7.	Kirschen, Pflaumen, Him-, Brom- und Blaubeeren, Johannisbeeren, Erdbeeren, Stachelbeeren, Quitten	LVL 196,90 (EUR 279)	LVL 194,46 (EUR 276)	LVL 193,96 (EUR 278)	LVL 193,96 (EUR 278)
8.	Kohl	LVL 16,99 (EUR 24)	LVL 16,78 (EUR 23)	LVL 16,74 (EUR 24)	LVL 16,74 (EUR 24)
9.	Blumenkohl, Karotten, Rote Beete, Feldgurken, Zwiebeln und Knoblauch	LVL 49,58 (EUR 70)	LVL 48,96 (EUR 69)	LVL 48,84 (EUR 70)	LVL 48,84 (EUR 70)

> Weitere Förderprogramme

Nebst den bereits dargestellten Förderprogrammen gibt es eine Reihe weiterer Förderprogramme. Diese werden nachstehend kursorisch und überblicksartig vorgestellt.

> Im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gibt es auf Basis einer Einmalzahlung ein Förderprogramm namens „Zahlung für benachteiligte Gebiete mit der Ausnahme von bergigem Gelände“. Hierdurch soll ein Anreiz für diejenigen Flächen geschaffen werden, die aufgrund ihrer klimatischen und damit einhergehenden kurzen Vegetationsperiode für

eine landwirtschaftliche Nutzung weniger attraktiv sind. Die Förderungen im Rahmen dieser Maßnahme betragen im Jahr 2013 LVL 17,44 (EUR 25), LVL 27,91 (EUR 40) oder LVL 40,47 (EUR 58) je Hektar je nach Flächenkategorie.

- > *Natura 2000* sind Schutzgebiete, die auf der Grundlage der Habitat-Richtlinie 92/43/EG eingerichtet wurden. Das Ziel der Ausweisung eines Schutzgebietes *Natura 2000* ist der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union. Die Maßnahme *Natura 2000* wurde entwickelt, um für die nicht mögliche landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes zu entschädigen. Die Förderung im Rahmen der Maßnahme „Zahlungen *Natura 2000* und andere mit der Richtlinie 2000/60/EG verbundenen Zahlungen“ beträgt im Jahre 2013 LVL 30,70 (EUR 44) pro ha.
- > Die Maßnahme „Agrarumweltzahlungen“ unterstützt die Entwicklung von ländlichen Gebieten und soll zugleich Landwirte ermutigen, umweltfreundliche Bewirtschaftungsmethoden einzusetzen. Hierdurch soll die einzigartige Landschaft sowie Artenvielfalt geschützt werden. Insoweit gib es noch weitere, hierauf basierende Maßnahmen, die denselben Zweck verfolgen und wie folgt lauten: *Ausbau ökologischer Landwirtschaft; kontrollierter Gartenanbau, Erhalt der Artenvielfalt im Grün- und Grasland sowie den Einsatz von Stoppelfeldern im Winter.*
- > Es gibt ferner ein Maßnahmenpaket, welches auf eine nachhaltige Nutzung von Waldflächen abzielt. Zu nennen ist dabei die „Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen“. Denn diese sowie Waldflächen spielen eine wichtige Rolle beim Erhalt sämtlicher Artenvielfalt, Klimawandel und bei der Verhinderung von Bodenerosionen und Überschwemmungen.
- > Außerdem erfolgt eine Förderung im Rahmen der Maßnahme „Zahlungen *Natura 2000* für Waldflächen“. Insofern erhalten Waldbesitzer eine jährliche Einmalzahlung. Diese soll dafür entschädigen, dass der Waldbesitzer von einer wirtschaftlichen Nutzung seiner Waldflächen absieht, die in einem *Natura 2000* Gebiet belegen sind. Denn insoweit unterliegt er gewissen Restriktionen auf Grundlage der Richtlinien 79/409/EG und 92/43/EG. Die Förderung beträgt LVL 55,82 (EUR 80) pro Hektar.

> Förderzahlungen

Förderungen werden auf der Grundlage einer Entscheidung des Amtes für Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes und der vorgelegten Unterlagen gewährt. Förderungen werden je nach ihrer Art und Kategorie entweder als Pauschalzahlungen oder in Raten ausgezahlt.

Meistens werden Förderungen bis zum Juni des nächsten Jahres in voller Höhe ausgezahlt. Folglich wird die 2013 angemeldete Förderung also bis zum 30. Juni 2014 ausgezahlt werden. Zu diesem Zeitpunkt wird dem jeweiligen Antragsteller auch die endgültige Entscheidung über die Gewährung der Förderung mit den Berechnungen zugestellt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Lettland am 1. Januar 2014 der Euro-Zone beitrifft, werden alle Zahlungen ab diesem Zeitpunkt in Euro getätigt werden.

> Ausblick und künftige Entwicklungen

Die künftige Gewährung von Agrarsubventionen sollte darauf abzielen, für eine gerechtere Verteilung insbesondere der Direktzahlungen zu sorgen. Laut den aktuellen EU-Vorschlägen sollen Direktzahlungen bis zum Jahr 2020 in Lettland auf LVL 137,70 (EUR 196) ansteigen.

In einem ersten Schritt ist geplant, ab 2014 die Zahlungen auf LVL 76,30 (EUR 109) zu erhöhen. Dabei ist jedoch erforderlich, dass Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gerecht und ausgewogen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und umweltrechtlichen Kriterien erfolgen.

Es sei daran erinnert, dass lettische Landwirte seit dem Jahr 2004 die niedrigste finanzielle Unterstützung innerhalb der EU erhalten. Dadurch bleibt ihnen die Teilnahme am Gemeinsamen Markt unter fairen Bedingungen verwehrt. Mithin ist eines der wichtigsten Themen für Lettland die Verbesserung der Gewährung von Direktzahlungen.

Änderungen in den lettischen Rechtsvorschriften sind darauf ausgerichtet, das lettische Recht dem Rechtsrahmen der Europäischen Union näher zu bringen. Daraus kann geschlossen werden, dass auch weiterhin bevorzugt diejenigen Grundbesitzer und Unternehmer gefördert werden, die tatsächlich in der Landwirtschaft tätig sind und landwirtschaftliche Produkte erzeugen. Ebenfalls werden neue Landwirte und die Entwicklung einer umweltfreundlichen Landwirtschaft unterstützt.

Litauen

Seit Januar 2013 ist der estnische Strommarkt vollständig liberalisiert und Strom wird zu Marktpreisen gehandelt.

Kurz gelesen:

- > Litauen erhält als Förderung für landwirtschaftliche Tätigkeiten sowohl ergänzende Direktzahlungen aus dem EU-Haushalt als auch ergänzende nationale Fördermittel aus dem litauischen Staatshaushalt.
- > Förderberechtigt sind alle Personen, die eine im Register für Landwirtschaft und ländliche Aktivitäten angemeldete landwirtschaftliche Fläche besitzen.
- > Es bestehen unter anderem Förderprogramme für Vieh- und Schafhaltung, für benachteiligte Gebiete mit der Ausnahme von bergigem Gelände, für landwirtschaftliche Grundstücksflächen, für Waldflächen sowie für den Umweltschutz von Wäldern.

> Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Grundstücke in Litauen

Die Förderung erfolgt in Litauen in Form von Zuschüssen aus dem Haushalt der Europäischen Union, welche im Falle der gekoppelten und entkoppelten Beihilfe aus dem Staatshaushalt bereitgestellt werden. Es handelt sich somit um eine Förderung aus EU-Mitteln, geregelt aufgrund nationaler und europäischer Vorschriften. Solche Vorschriften beruhen hauptsächlich auf den landwirtschaftlichen Richtlinien der Europäischen Union.

> Förderung der Europäischen Union

Landwirtschaftliche Tätigkeiten werden durch die folgenden EU-Fördermittel gefördert:

- > Direktzahlungen aus dem EU-Haushalt und ergänzende nationale Direktzahlungen;
- > Programm für ländliche Entwicklung in Litauen;
- > Zahlungen aus dem Fond der landwirtschaftlichen Garantien.

> Direktzahlungen aus dem EU-Haushalt

Im Jahr 2004 hat Litauen das System der einheitlichen Flächenzahlung (auf Litauisch: *Vienkartinës tiesioginës išmokos už plotus schema*) gewählt. Das System der einheitlichen Flächenzahlung ist eine Übergangsregelung für die vereinfachte Förderung. Sie wurde den Mitgliedstaaten, die der EU 2004 und 2007 beigetreten sind, zum Beitrittsdatum als Option angeboten, um die Durchführung von Direktzahlungen zu erleichtern.

Das System gibt die Möglichkeit sowohl Zahlungen aus dem EU-Haushalt als auch ergänzende nationale Direktzahlungen aus dem Staatshaushalt zu erhalten.

Ergänzende nationale Direktzahlungen sind aber mehr als nur ein einfaches Instrument, das es erlaubt, das Niveau der Direktzahlungen anzuheben. Vielmehr gestatten sie es, die Gesamthöhe der Direktbeihilfen nach den verschiedenen Empfängersektoren zu differenzieren. Die meisten Mitgliedstaaten, die der EU 2004 und 2007 beigetreten sind, konzentrieren ihre ergänzenden nationalen Direktzahlungen auf die Stützung sowohl der Tierhaltung als auch pflanzlichen Erzeugung oder auf Sektoren, bei denen die Anwendung der EU-Standardförderregelung zu einem deutlich höheren Unterstützungssatz pro Hektar führen würde als die einheitliche Flächenzahlung.

Ursprünglich war die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung für einen befristeten Zeitraum eingeführt worden. Die Gültigkeitsdauer wurde jedoch zweimal verlängert. Dementsprechend wird sie bis 2020 Bestand haben.

> Höhe der Direktzahlungen

Die Höhe der Zahlung aus dem EU-Haushalt wird ermittelt, indem der jährliche Finanzrahmen eines Landes durch seine jeweilige landwirtschaftliche Nutzfläche geteilt wird. Daher ist die Höhe der Zahlung dynamisch und verändert sich jedes Jahr.

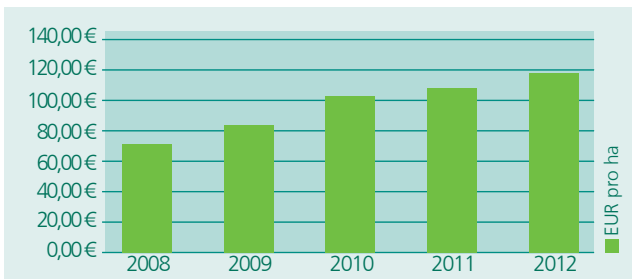
Die genaue Höhe an Fördermitteln für Grundstücke im Jahr 2013 kann derzeit nicht beziffert werden, da die Frist für die Beantragung von Fördermitteln für das laufende Jahr bereits im Juni abgelaufen ist. Derzeit verhandelt die staatliche Behörde über die Höhe der landwirtschaftlichen Förderung für das Jahr 2014.

Die Höhe der Direktzahlungen in den letzten fünf Jahren stellt sich wie folgt dar:

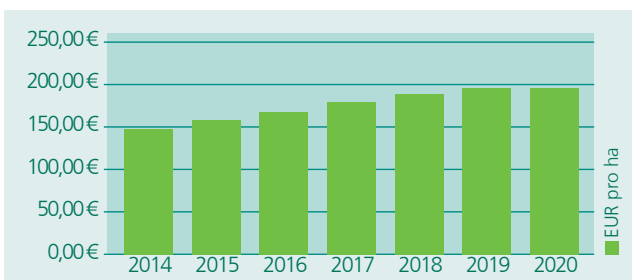
Nutzungsart	Höhe LTL (EUR) pro ha				
	2008	2009	2010	2011	2012
Wiese, Weideländer, Getreide, Raps, Eiweißpflanzen, Flachs, Samen für mehrjähriges Gras und Mischung von Futterpflanzen, Energiepflanzen	LVL 46,00 (EUR 65,32)	LTL 291,35 (EUR 84,38)	LTL 351,86 (EUR 101,89)	LTL 389,81 (EUR 112,90)	LTL 406,93 (EUR 117,86)

> Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Pauschale Fördermittel 2008-2012



Geplante pauschale Fördermittel 2014-2020



Direktzahlungen aus dem EU-Haushalt in 2004-2013



> Fördergebiete für Direktzahlungen

Gemäß den EU- und litauischen Rechtsvorschriften werden Direktzahlungen ausschließlich für landwirtschaftliche Flächen bezahlt.

> Personen, die Förderung erhalten können

Gemäß der Anordnung des Ministers für Landwirtschaft über die Verwaltung und Kontrolle der Förderung landwirtschaftlicher Flächen (auf Litauisch: *Lietuvos Respublikos žemės ūkio ministro įsakymas dėl paramos už žemės ūkio naudmenų ir kitus plotus paraiškos ir tiesioginių išmokų administravimo bei kontrolės taisyklių patvirtinimo*) kann jede Person eine Förderung erhalten, die eine im Register für Landwirtschaft und ländliche Aktivitäten angemeldete landwirtschaftliche Fläche besitzt.

> Verwaltungsbehörde

Die nationale Zahlstelle (auf Litauisch: *Nacionalinė mokėjimo agentūra*) setzt die staatliche Politik im landwirtschaftlichen Bereich um, verwaltet die Fördermittel aus dem EU-Haushalt für die Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie führt die Auszahlung und die Beihilfenkontrolle für EU-Fördermittel durch.

> Weitere Förderprogramme aus dem EU-Haushalt

Im Folgenden werden zusätzliche Förderprogramme im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung dargestellt. Diese stellen nur den Zeitraum von 2007 bis 2013 dar, da die Förderprogramme für die Periode von 2014-2020 noch nicht von der staatlichen Behörde festgesetzt wurden.

> Zusätzliche Zahlungen als Direktzahlung

Alle Antragsteller können auch zusätzliche Förderung auf Grund der folgenden Nutzungsarten erhalten:

- > Pauschale Fördermittel für Vieh- und Schafhaltung;
- > Fördermittel „Zahlung für benachteiligte Gebiete mit der Ausnahme von bergigem Gelände“;
- > Fördermittel „Zahlungen Natura 2000 und andere mit der Rechtslinie 2000/60/EG verbundene Zahlungen“, welche für landwirtschaftliche Grundstücksflächen in Betracht kommen;
- > Fördermittel „Zahlungen Natura 2000“ für Waldflächen;
- > Fördermittel „Zahlungen für Waldumweltschutz“.

Programm für ländliche Entwicklung in Litauen

> Das Programm Landschaftspflege

Das Ziel des Programmes ist es, natürliches und naturnahes Grünland sowie Feuchtgebiete zu erhalten und sie angemessen zu pflegen, extensive landwirtschaftliche Betriebssysteme auf dem Grünland und in Feuchtgebieten zu

erhalten oder bei Bedarf wiederherzustellen, die Landwirtschaft in dem intensiv bewirtschafteten Grünland zu begrenzen und die biologische Vielfalt und die Gewässer vor Verschmutzung zu schützen.

Die Empfänger von Fördermitteln aufgrund der Maßnahme „Agrarumweltzahlungen“ übernehmen vorgesehene Verpflichtungen für wenigstens fünf Kalenderjahre ab dem Datum der Einreichung des Antrags und müssen jedes Jahr den Antrag gemäß dem entsprechenden Programm oder der entsprechenden Tätigkeit vorlegen.

Tätigkeitsbereiche	Beschreibung / Bemerkungen
1. Pflege des natürlichen und naturnahen Grünlands	Die Zahlung beträgt 338 LTL (EUR 97,89) pro ha.
2. Pflege von Feuchtgebieten	Die Höhe von Fördermitteln für die Pflege von Feuchtgebieten auf nicht landwirtschaftlichen Flächen beträgt 790 LTL (EUR 228,80) pro ha und auf landwirtschaftlichen Flächen 580 LTL (EUR 167,98) pro ha.
3. Pflege von Küstenschutz zonen von Gewässern auf dem Grünland	Die Zahlung beträgt zwischen 345 LTL (EUR 99,91) pro ha und 376 LTL (EUR 108,90) pro ha.
4. Schutz von Gewässern vor Verschmutzung und Bodenerosion auf Ackerland	Um diese Förderung zu erhalten, hat der Antragsteller das Ackerland, das der landwirtschaftlichen Produktion dient, sowie in dem Antrag auf Erhalt der pauschalen Förderung steht, ins Dauergrünland (Breite: 5 Meter) an der Küstenschutzzone umzuwandeln. Die Förderung beträgt 552 LTL (EUR 159,87) pro ha.
5. Stoppelfelder im Winter	Die Fördermittel erhalten diejenigen Antragsteller, die nach dem Schnitt von den für Stoppelfelder üblichen Pflanzen das Ackerland für den ganzen Winter nicht pflügen sowie die sonstigen vorgesehenen Beschränkungen einhalten. Die Zahlung beträgt 500 LTL (144,81) pro ha.
6. Felder für Holzpflanzen auf Ackerland	Die Zahlung beträgt 214 LTL (EUR 61,97) pro ha.
7. Pflege von Landschaftselementen (Hecken)	Die Förderung betrifft die Pflege von Hecken, wobei die festgesetzten Beschränkungen und Anforderungen einzuhalten sind. Die Zahlung beträgt 1.509 LTL (EUR 437,03) pro ha.
8. Pflege von Meliorationsgraben (Entwässerungssystemen)	Die Fördermittel werden für das Mähen von Meliorationsgräben, Schneiden von Büschen und für sonstige Pflegebereiche gezahlt, wobei die festgesetzten Fristen einzuhalten sind. Die Zahlung beträgt üblicherweise 345 LTL (EUR 99,91) pro ha.

> Maßnahme „Ökologische Landwirtschaft“

Dieses Fördermittel ist nur für die Personen erhältlich, die als Ökobauern registriert sind und über ein Zertifikat in ökologischer Landwirtschaft verfügen.

Die genaue Höhe der Zahlung wird von den durchführenden Tätigkeiten abhängen und jedes Mal individuell berechnet. Es gibt jedoch Beschränkungen, auf deren Grundlage Ökobauern Fördermittel von höchstens LTL 400.000 (EUR 116,62) erhalten können.

> Natura 2000

Die Zahlung im Rahmen der Maßnahme *Natura 2000* und anderen mit der Rechtslinie 2000/60/EG verbundenen Zahlungen beträgt 138 LTL (EUR 39,97) pro ha.

> Nationale Beihilfen

Gemäß den EU-Vorschriften können zusätzlich Beihilfen aus dem nationalen Haushalt gewährt werden. Die Höhe der nationalen Beihilfe und die dadurch geförderten Sektoren werden jedes Jahr neu verhandelt.

Direktzahlungen aus dem nationalen Haushalt in den Jahren 2004-2012



> Gekoppelte Beihilfe

Diese sind an eine bestimmte Nutzungsart (beispielsweise als Wiese oder Weideland) während bestimmter Monate gekoppelt. Eine Förderung erfolgte nur bis 2012.

Zahlung für	LTL (EUR) pro ha				
	2008	2009	2010	2011	2012
1. Wiese	-	-	-	-	-
2. Weideländer	-	-	-	-	-
3. Getreide	LTL 131 (EUR 37,94)	LTL 99 (EUR 28,67)	-	LTL 33 (EUR 9,56)	-
4. Raps	LTL 131 (EUR 37,94)	LTL 99 (EUR 28,67)	-	LTL 33 (EUR 9,56)	-
5. Eiweißpflanzen	LTL 120 (EUR 37,75)	LTL 81 (EUR 23,46)	LTL 100 (EUR 28,92)	LTL 75 (EUR 21,72)	-
6. Flachs	LTL 131 (EUR 37,94)	LTL 99 (EUR 28,67)	-	LTL 217 (EUR 62,85)	-
7. Samen für mehrjähriges Gras und Mischung von Futterpflanzen	-	-	-	-	-
8. Energiepflanzen	LTL 155,37 (EUR 45)	LTL 99 (EUR 28,67)	-	-	-

> Entkoppelte Beihilfe

Diese können ganzjährig für eine bestimmte Nutzung beantragt werden. Eine Förderung erfolgte nur bis 2012.

Zahlung für	LTL (EUR) pro ha				
	2008	2009	2010	2011	2012
1. Wiese	-	-	-	-	-
2. Weideländer	LTL 13 (EUR 3,77)	-	-	-	-
3. Getreide	LTL 13 (EUR 3,77)	-	LTL 60 (EUR 17,38)	-	-
4. Raps	LTL 217 (EUR 62,85)	-	LTL 60 (EUR 17,38)	-	-
5. Eiweißpflanzen	-	-	-	-	-
6. Flachs	-	-	LTL 247 (EUR 71,54)	-	LTL 150 (EUR 43,44)
7. Samen für mehrjähriges Gras und Mischung von Futterpflanzen	LTL 100 (EUR 28,92)	-	LTL 60 (EUR 17,38)	-	-
8. Energiepflanzen	LTL 13 (EUR 3,77)	-	-	-	-

Ländernachrichten

Estland

> Steuerrecht – Änderungen im estnischen Steuergrundgesetz

Ab dem 1. Januar 2014 wird die im § 132 des Steuergrundgesetzes bestimmte Berechnungsordnung für die Vollstreckungsverjährung der Steuerschuld geändert. Konkretisiert werden die Fristen zur Vollstreckung und Zinsforderungen, aber auch die Vorschriften zur Verjährung und Unterbrechung der Vollstreckung.

Nach der Änderung wird die bisherige 7-jährige Frist der Verjährung für Steuerschulden und Zinsforderungen auf fünf Jahre verkürzt. Zusätzlich wird dem Gesetz Paragraph 1684 hinzugefügt, in dem die Berechnung der Vollstreckungsverjährung für Steuerschulden, die vor dem 01. Januar 2014 entstanden sind, konkretisiert wird.

> Estland ist dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten

Die Regierung Republik Estland hat am 07. März 2013 den Beitritt zu dem am 25. Mai 1987 in Brüssel geschlossenen Übereinkommen zur Befreiung von Urkunden von der Legalisation in den Mitgliedstaaten der EU bestätigt. Ab dem 19. September 2013, nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens in Estland, müssen öffentliche Dokumente und Urkunden in den beigetretenen Ländern nicht mehr amtlich legalisiert und mit Apostille versehen werden und sind ohne zusätzliche Formalitäten anzuerkennen.

Das Übereinkommen ist aber noch nicht in Kraft getreten, da noch nicht alle Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft es ratifiziert haben. Deshalb entfallen die Formalitäten zwischen den beigetretenen Ländern, die deklariert haben, dass sie das Übereinkommen in Bezug auf die Staaten, die dies ebenfalls erklärt haben, vorübergehend anwenden. Von den 13 beigetretenen Ländern (den Niederlanden, Griechenland, Luxemburg, Deutschland, Portugal, Vereinigtes Königreich/Großbritannien, Belgien, Irland, Italien, Frankreich, Dänemark, Lettland und Estland) haben Belgien, Irland, Italien, Frankreich, Dänemark, Lettland und Estland erklärt, dass sie das Übereinkommen vorübergehend für die Staaten anwenden, die die Anwendung bestätigt haben.

Lettland

> Neues Baugesetz

Am 9. Juli 2013 hat das Parlament (lettisch *Saïema*) nach einer mehr als zwei Jahren geführten Diskussion und nach der Auswertung von mehr als 150 Vorschlägen ein neues Baugesetz verabschiedet. Das neue Baugesetz ersetzt das im Jahr 1995 verabschiedete Baugesetz.

Die neuen Vorschriften präzisieren die folgenden Bereiche:

- > Bauabsicht
- > Aufsicht über die Projektierung
- > Haftung für Baumängel
- > Zertifizierung von Spezialisten
- > Erteilung von Baugenehmigungen
- > Klassifizierung von Bauunternehmern und
- > Zuständigkeit der staatlichen Verwaltungsinstitutionen im Bereich des Bauwesens.

Das neue Gesetz ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes gestaltet, dass das Bauwesen eine Erfüllung der Territorialplanung darstellt.

Durch das neue Gesetz wird das Wirtschaftsministerium verpflichtet, die Baubranche zu beaufsichtigen und zu koordinieren sowie eine einheitliche staatliche Baupolitik zu entwickeln und umzusetzen. Bauämter werden von nun an nicht nur zur Erstellung von Baugenehmigungen, sondern auch zur Beaufsichtigung der Rechtmäßigkeit des Bauablaufs verpflichtet. Zu den Neuigkeiten zählt auch die Tatsache, dass Bauunternehmer in Zukunft unbefristet zertifiziert werden. Bis jetzt hat der Lettische Bauingenieurverband Zertifikate erteilt, die nur 5 Jahre gültig waren.

Über die Erteilung oder Ablehnung der Erteilung einer Baugenehmigung werden Baubehörden innerhalb eines Monats entscheiden müssen, über die Genehmigung oder Ablehnung der Absicht zu bauen innerhalb von 14 bzw. sieben Tagen.

Künftig werden Unternehmer, die Gebäude mithilfe staatlicher, kommunaler oder gemeinschaftlicher Förderung bauen wollen, eine spezielle Klassifikationsurkunde benötigen, die ihre Baufertigkeiten sowie finanzielle und technische

Fähigkeiten bescheinigt. Dies wird ein einmaliges Verfahren für Bauunternehmer sein, die sich an öffentlichen Vergabeverfahren beteiligen möchten.

Das Gesetz beinhaltet eine neue Bestimmung, die Bauunternehmer und Bauausführer zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Versichert wird die Haftung für durch Handlungen oder Unterlassungen von Bauunternehmern bzw. Bauausführern verursachte Schäden an Leib, Leben und Eigentum Dritter. Wird für die Bautätigkeit eine Baugenehmigung benötigt, so ist die Haftpflichtversicherung des Bauausführers für die ganze Dauer der Bauarbeiten erforderlich. Die Haftung von Grundstückseigentümern, Gebäudeeigentümern, Bauprojektierern, Bauausführern sowie Bauaufsehern und Bauexperten wird künftig getrennt.

Das neue Baugesetz tritt zum 1. Februar 2014 in Kraft.

> Vorherige Information zur Durchführung von Betriebsprüfung

Um die Zusammenarbeit mit Steuerzahlern zu verbessern und eine ehrliche und freiwillige Erfüllung von Steuerverbindlichkeiten zu fördern, wird das Finanzamt ab September dieses Jahres Steuerzahler über ihre Aufnahme in den Betriebsprüfungsplan noch vor dem Beginn der beabsichtigten Betriebsprüfung informieren. Mit einer solchen Mitteilung des Finanzamts wird Steuerzahlern die Möglichkeit gewährt, Unvollständigkeiten der Rechnungslegung freiwillig und rechtzeitig zu beseitigen und somit möglicherweise eine Steuerprüfung zu vermeiden.

> Einkommensteuer bleibt im Jahr 2014 unverändert bei 24 %

Der Einkommensteuersatz wird 2014 nicht geändert und wird nach wie vor 24 % betragen. Das Ministerkabinett hat die jeweiligen Änderungen des Gesetzes über die Einkommensteuer am 10. September dieses Jahres gebilligt und so das bisher im Gesetz enthaltene Verfahren der Reduzierung der Einkommensteuer aufgehoben.

Zur gleichen Zeit wird geplant, dass der Einkommensteuersatz im Jahr 2015 auf 23 % sinken und ab 2016 22 % betragen wird.

Derzeit schreibt das Gesetz über die Einkommensteuer ein Verfahren vor, den reduzierten Einkommenssteuersatz von

22 % bereits ab 2014 anzuwenden. Das Ministerkabinett hat aber beschlossen, die steuerliche Belastung der Arbeit 2014 und 2015 durch Erhöhung des Grundfreibetrages und durch Ermäßigungen für unterhaltsberechtignte Kinder sowie durch Verringerung der Sozialversicherungsbeiträge zu senken.

Über die Gesetzesänderungen wird das Parlament noch entscheiden.

Litauen

> Änderung der Einspeisetarife in Litauen für Solarenergie

Die Förderung für Solarenergie wird für das 4. Quartal 2013 erneut reduziert. Damit stellen sich die Einspeisetarife für Photovoltaikanlagen wie folgt dar (alle Angaben in EUR Cent per kW)

Leistung	2011	2012	1. Quartal 2013	2. Quartal 2013	3. Quartal 2013	4. Quartal 2013
Förderung für nicht in Gebäuden integrierte Anlagen						
Leistung ≤ 10kW: Einspeisetarif für Überschussenergie	-	-	-	21,72150	17,66682	16,21872
Leistung der Anlage ≤ 30 Einspeisetarif	47,20806	41,70528	36,20250	19,98378	16,21872	15,06024
30 < Leistung der Anlage ≤ 100		38,51946	33,59592			
100 < Leistung der Anlage ≤ 350	45,18072	30,12048	26,06580	18,53568	15,06024	13,90176
Leistung der Anlage > 350						
100 < Leistung der Anlage ≤ 1000						
Leistung der Anlage > 1000	43,73262					
Förderung für in Gebäuden integrierte Anlagen						
Leistung der Anlage ≤ 10: Einspeisetarif für Überschussenergie				28,09314	22,87998	21,14226
Leistung der Anlage ≤ 30 Einspeisetarif	47,20806	52,13160	46,33920	25,19694	20,56302	19,11492
30 < Leistung der Anlage ≤ 100		48,07692	42,86376			
100 < Leistung der Anlage ≤ 350	45,18072	37,07136	33,01668	23,45922	19,11492	17,66682
Leistung der Anlage > 350						
100 < Leistung der Anlage ≤ 1000						
Leistung der Anlage > 1000	43,73262					

> Im Blickpunkt: Einführung der neuen Datenschutzgrundverordnung

Die Einführung der geplanten Europäischen Datenschutzgrundverordnung nimmt immer mehr konkrete Formen an. Das Europäische Parlament wird voraussichtlich im April 2014 über diese bisher weitreichendste Reform des europäischen Datenschutzes abstimmen, welche gravierende Auswirkungen für fast alle Unternehmen innerhalb der Europäischen Union haben dürfte.

Mit der geplanten Datenschutzgrundverordnung sollen die bisher noch nationalen Regeln über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen europaweit vereinheitlicht werden.

Kernstücke der geplanten Datenschutzgrundverordnung sind:

- > **Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen muss die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person eine Geldstrafe von bis zu EUR 250.000,00 oder bis zu 1% Umsatzes zahlen.**
- > „Recht auf Vergessen werden“: Artikel 17 garantiert dem Betroffenen das Recht, vergessen zu werden, sowie das Recht auf Löschung. In Artikel 16 ist das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung ihrer Daten vorgesehen.
- > Kein Profiling ohne Zustimmung: In Artikel 20 geht es um das Recht des Betroffenen, keiner Maßnahme unterworfen zu werden, die auf Profiling basiert.

- > Abschnitt 2 des Entwurfes enthält verschiedene Auskunftsrechte der betroffenen Person.

- > „One-stop-shop“: In Zukunft soll wohl nur noch die Datenschutzbehörde am Hauptort der Niederlassung zuständig sein, wenn die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten hat.

- > Artikel 25 schreibt vor, dass jeder für die Verarbeitung Verantwortliche, der keine Niederlassung in der Europäischen Union besitzt und auf dessen Verarbeitungstätigkeit die Verordnung Anwendung findet, in bestimmten Fällen einen Vertreter in der Europäischen Union benennen muss.

- > Artikel 28 führt anstelle der allgemeinen Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 19 der Richtlinie 95/46/EG für den für die Verarbeitung Verantwortlichen und für den Auftragsverarbeiter die Pflicht ein, die unter ihrer Verantwortung vollzogenen Verarbeitungsvorgänge zu dokumentieren.

Derzeit werden diese Punkte sowohl auf europäischer als nationaler Ebene heiß diskutiert. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen in unseren Baltikumsbriefen auf dem Laufenden halten.

Internes Rödl & Partner

Litauen

Das *Baltic Sea Forum* und Rödl & Partner veranstalten im Rahmen des litauischen EU-Ratsvorsitzes eine internationale Energiekonferenz zum Thema **„Zukunft der Energieversorgung in den Baltischen Staaten und Europa: gleiche Herausforderungen – gemeinsame Lösungen“**.

Die Konferenz wird am Dienstag, den 12. November 2013, in Vilnius, im Kempinski Hotel *Cathedral Square* stattfinden. Es werden in der Konferenz ca. 150 Vertreter des privaten und öffentlichen Sektors erwartet, unter anderem Herr Kurt Bodewig – ehemalige Bundesminister, Maritimer Botschafter der Europäischen Kommission in Deutschland sowie Herr Stefan Kohler, Vorsitzender der Deutschen Energie-Agentur (dena) und einer der wesentlichen Akteure bei der Gestaltung der Energie- und Netzpolitik.

Deutschland

Märkte im Umbruch – nationale und internationale Lösungsansätze

Am 20. November 2013 findet in Nürnberg das **3. Branchentreffen Erneuerbare Energien** statt.

Die Energiewende in Deutschland wird aktuell heftig diskutiert. Im Fokus steht dabei vor allem die Finanzierbarkeit. Im Zuge der weiteren Umsetzung sind Kurskorrekturen hinsichtlich entstandener Fehlentwicklungen in der Förderpolitik sowie bei Umfang und Reichweite von EEG-Umlagebefreiungen für die Industrie deshalb wohl unumgänglich. Zur Integration der volatilen Erzeugungskapazitäten muss darüber hinaus die dringend benötigte Infrastruktur geschaffen und der regulatorische Rahmen angepasst werden. Ziel muss dabei auch sein, die Rahmenbedingungen für intelligente Eigenverbrauchskonzepte und innovative Vermarktungsmodelle für Erneuerbare Energien zu optimieren.

Folgende Highlights erwarten Sie beim 3. Branchentreffen Erneuerbare Energien:

- > 36 nationale und internationale Fachvorträge
- > Gastvortrag von Stephan Kohler, Vorsitzendem der Geschäftsführung der dena
- > Vorstellung der Studie „Vermarktung von Erneuerbaren Energien im nationalen und internationalen

Umfeld“ mit 16 Länderberichten und Interviews namhafter Branchenvertreter

- > Beiträge aus 16 Ländern
- > 31 Referenten
- > 6 parallele Foren
- > Vorträge aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft/Finanzierung
- > Branchenvorträge zu Wind, Photovoltaik, Biomethan, Tiefengeothermie
- > Ländermesse mit Experten aus unseren weltweiten Niederlassungen

Mit der Veranstaltung und der parallel stattfindenden Ländermesse wollen wir Sie nun bereits zum dritten Mal über die Chancen der Umsetzung von Erneuerbare Energien Projekten unter rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten auf nationaler und internationaler Ebene informieren sowie konkrete Erfahrungen aus der Praxis mit Ihnen diskutieren. Nutzen Sie auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit des Austausches mit Gleichgesinnten aus der Praxis.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Veranstaltungshinweis

- > Termin und Ort
20. November 2013 in Nürnberg
Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg
- > Kosten
Die Seminarkosten betragen pro Teilnehmer 175,- Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer inklusive Verpflegung. Als Teilnehmer erhalten Sie ein Druckexemplar der Länderstudie „Vermarktung von Erneuerbaren Energien im nationalen und internationalen Umfeld“ im Wert von 95,- Euro kostenlos.
- > Kontakt und weitere Informationen
Stefanie Kugler
Tel.: +49 (911) 91 93 – 35 78
E-Mail: stefanie.kugler@roedl.de
www.roedl.de/branchentreffen-ee

Unsere Standorte im Baltikum:

Riga, Lettland

Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga

Kontakt: Jens-Christian Pastille

Tel.: +371 67 33 81 25
Fax: +371 67 33 81 26
E-Mail: riga@roedl.pro

Vilnius, Litauen

Tilto Str. 1/2
01101 Vilnius

Kontakt: Tobias Kohler

Tel.: +370 5 212 35 90
Fax: +370 5 279 15 14
E-Mail: vilnius@roedl.pro

Tallinn, Estland

Roosikrantsi 2
10119 Tallinn

Kontakt: Mart Nõmper

Tel.: +372 6805 620
Fax: +372 6805 621
E-mail: tallinn@roedl.pro

Schulterschluss leben

„Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.“

Rödl & Partner

„Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Baltikumsbrief, Ausgabe November 2013

Herausgeber: Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Tel.: +371 67 33 81 25
E-Mail: riga@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Jens-Christian Pastille - riga@roedl.pro
Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010 Riga

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.